



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

6. Privatschulen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Privatschulen.

Gewährung von Zuschüssen an Privatlyzeen und private Mädchen- Mittelschulen.

Neben den öffentlichen Schulen gibt es in Berlin noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Privatschulen. Soweit diese Anstalten ein Unterrichtsziel verfolgen, das von dem der öffentlichen Schulen abweicht, bilden sie eine durchaus wünschenswerte Ergänzung des öffentlichen Schulwesens; eine Notwendigkeit zur Errichtung von Privatschulen liegt aber zweifellos nur dann vor, wenn die städtischen oder staatlichen Einrichtungen nicht ausreichen, um das Bildungsbedürfnis der Jugend zu befriedigen.

Das städtische Knabenschulwesen ist so ausgebaut, daß allen berechtigten Wünschen der Elternschaft in weitestem Umfange entsprochen werden kann. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des mittleren und höheren Mädchenschulwesens: die städtischen Mädchenmittelschulen und Lyzeen sind augenblicklich noch nicht in der Lage, alle Schülerinnen, die eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung erstreben, aufzunehmen. Es muß daher ein öffentliches Interesse für das Bestehen einiger privater Mädchenmittelschulen und Lyzeen zur Zeit noch anerkannt werden.

Vor der Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin haben sich einzelne Berliner Gemeinden um die Privatschulen überhaupt nicht gekümmert, andere haben den Privatschullehrkräften Teuerungszulagen als Zuschüsse zu den Gehältern gezahlt, wieder andere haben die Privatschulen als solche unterstützt. Es ergab sich daher für die Schulverwaltung der neuen Stadtgemeinde Berlin die Aufgabe, eine Einheitlichkeit in allen Bezirken herbeizuführen.

Durch den Ministerialerlaß vom 19. April 1921 — U II W 385 II — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1921, S. 218 — erklärte sich der Staat bereit, Staatsbeihilfen an private höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend zu bewilligen, sofern sich die Gemeinde mindestens in Höhe der Staatszuschüsse beteiligte. In Frage kamen jedoch nur solche Anstalten, für deren Weiterbestehen ein öffentliches Bedürfnis vorlag. Dies wurde von den städtischen Körperschaften für folgende Berliner Privatlyzeen anerkannt:

1. Lyzeum der Ursulinen, Berlin, Lindenstr. 39,
2. Lyzeum de Mugica, Berlin, Wilsnacker Str. 3,
3. Lyzeum Fleck, Berlin, Burggrafenstr. 17,
4. Lyzeum Ulrich, Berlin, Schönhauser Allee 175,
5. Theresien-Lyzeum, Berlin, Schönhauser Allee 182,
6. Lyzeum Dr. Richter, Berlin, Großbeeren-Str. 54,
7. Lyzeum am Mariannenplatz, Berlin, Mariannenplatz 14,
8. Lyzeum Apel, Charlottenburg, Windscheidtstr. 36,
9. Lyzeum Boretius, Charlottenburg, Nürnberger Str. 7,

10. Lyzeum Kirstein, Charlottenburg, Passauer Str. 3,
11. Lyzeum Klockow, Charlottenburg, Berliner Str. 39,
12. Lyzeum Mittelstädt, Charlottenburg, Schlüter-Str. 57-59,
13. Lyzeum Muche, Charlottenburg, Schlüter-Str. 72,
14. Lyzeum der Franziskanerinnen, Schöneberg, Hohenstaufenstr. 2,
15. Lyzeum Lorenz, Friedenau, Schmargendorfer Str. 24,
16. Lyzeum Schönborn, Friedenau, Moselstr. 5, (jetzt Auguste-Sprengel-Lyzeum),
17. Elisabeth-Lyzeum, Lichterfelde, Drakestr. 80,
18. Marien-Lyzeum (Ursulinen), Steglitz, Breitestr. 7,
19. Lyzeum Franke, Hermsdorf-Frohnau.

Zur Aufrechterhaltung ihres Schulbetriebes wurden diesen Anstalten vom Staat und von der Stadt im Rechnungsjahr 1921 Zuschüsse nach den Bestimmungen des erwähnten Ministerialerlasses gewährt. Nach den gleichen Grundsätzen wurden auch folgenden privaten Mädchenmittelschulen städtische Beihilfen bewilligt:

1. Mädchenmittelschule Wagner, Berlin, Köpenicker Str. 105-106,
2. Mädchenmittelschule Sauerhering, Berlin, Seller-Str. 34.
3. Mädchenmittelschule Manteuffel, Charlottenburg, Goethestr. 43,
4. Mädchenmittelschule Prowe, Schöneberg, Frankenstr. 16.

Der Staat beteiligte sich jedoch an der Unterstützung dieser Schulen zunächst nicht; deshalb zahlte die Stadt an die Mittelschulen auch den auf den Staat eigentlich entfallenden Betrag.

Die Weitergewährung der städtischen Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1922 wurde durch die Stadt von der Anerkennung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Aufnahme der Schülerinnen muß unabhängig von der Zugehörigkeit der Eltern zu einer religiösen oder Weltanschauungsgemeinschaft oder zu einer politischen Partei erfolgen. Entsprechendes soll für die Zusammensetzung des Lehrkörpers gelten.
2. Die Zahl der Freistellen muß unbegrenzt sein. Die Freischulstellen sollen von der städtischen Schulverwaltung gewährt werden.
3. Mit dem Abbau der unteren Klassen im Sinne des Grundschulgesetzes muß sofort begonnen werden; soweit bereits Klassen abgebaut sind, soll ohne Unterbrechung weiter abgebaut werden. Die freiwerdenden Lehrkräfte sollen, wenn sie für den städtischen Schuldienst geeignet sind, nach Möglichkeit von der Stadt Berlin übernommen werden. Die Auswahl der freiwerdenden Lehrpersonen aus dem Lehrkörper der Privatschule steht der städtischen Schulverwaltung zu. Eine Verpflichtung der Stadt zur Uebernahme wird nicht anerkannt.

Kündigungen von Lehrpersonen können nur mit Zustimmung der städtischen Verwaltung vorgenommen werden.

4. Vertreter und Vertreterinnen müssen durch den städtischen Zentralnachweis angefordert werden; die zur Zeit bestehenden Vertretungen sollen einer Nachprüfung durch die städtische Schulverwaltung unterzogen werden.
5. Den Lehrkörpern der Privatschulen ist von den Schulvorstehern ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen; die genauere Fassung dieser Bedingung soll durch einen Ausschuß der Deputation für das Schulwesen festgestellt werden.
6. Die Schulhausmeister und Heizer, soweit sie im Hauptberuf vollbeschäftigt sind und dieselbe Arbeit leisten, wie die Schulkwarte und Heizer an städtischen Schulen, und das Reinigungspersonal, sollen nach den Grundsätzen, die bei der Stadt üblich sind, entlohnt werden.
7. Der Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn die zu unterstützenden Privatanstalten ausdrücklich auf etwaige Regreßansprüche, die sich aus der Erfüllung dieser Bedingungen, namentlich des Abbaues der Vorschulklassen, ergeben konnten, verzichten.

Da die Privatlyzeen Fleck und Kirstein die in Ziffer 7 geforderte Erklärung nicht abgaben, schieden sie für das Rechnungsjahr 1922 aus der Zahl der unterstützten Privatschulen aus. Durch Beschluß der Gemeindegörperschaften vom $\frac{13. 9. 22/21. 3. 22}{19. 1. 22/22. 3. 22}$ wurde die Bedingung über den Abbau der Vorschulen aufgehoben und lediglich als Verwaltungsgrundsatz bestimmt, daß nur solche Privatlyzeen und privaten Mädchen-Mittelschulen unterstützt werden sollen, die entweder die Vorschulen abgebaut oder den Abbau eingeleitet haben und ihn ohne Unterbrechung durchführen.

Vom 1. April 1923 beteiligte sich der Staat nach dem Ministerialerlaß vom 11. September 1923 — U III D 3123 II 1 — Zentralblatt 23, S. 333 — auch an der Unterstützung der privaten Mädchen-Mittelschulen.

Im Rechnungsjahre 1923 erhielten außer den bisher unterstützten Schulen auch die Privatlyzeen Fleck und Kirstein wieder städtische Zuschüsse. Ferner kamen das Privatlyzeum Zemke in Berlin, Fruchtstraße 55, und das Lyzeum Dr. Droop (jetzt Luisen-Lyzeum) in Steglitz, Lindenstr. 31, hinzu, so daß die Zahl der vom 1. April 1923 ab unterstützten Privatschulen gegen das Vorjahr von 21 auf 25 stieg. Am 1. Oktober 1923 ging das Marien-Lyzeum in Steglitz ein. Hiermit sank wieder die Zahl der unterstützten Schulen auf 24.

Vom 1. April 1924 ab verzichtete das Privatlyzeum Zemke auf die Weitergewährung städtischer und staatlicher Zuschüsse. Die Leiterin der Mädchen-Mittelschule Sauerhering trat am 1. August 1924 in den Ruhestand; ihre Schule ging zu diesem Zeitpunkt ein. Die Schülerinnen wurden in der gleichzeitig von der Stadt gegründeten 9. Mädchen-Mittelschule aufgenommen.

Die Zahl der unterstützten Privatschulen, die am Ende des Rechnungsjahres 1924/22 betrug, änderte sich 1925 und 1926 nicht. Für die Weitergewährung der städtischen Zuschüsse im Rechnungsjahre 1927 wurden aber durch Beschluß der Gemeindekörperschaften vom 16. 3. 31. 3. 1927 folgende Richtlinien aufgestellt:

„Die allmähliche Ueberführung der Privatschulen in städtische Verwaltung ist anzustreben. Bis zur Erreichung dieses Zieles gelten für die Gewährung von Unterstützungen an Privatschulen folgende Richtlinien:

- I. Eine Erweiterung der Zahl der bisher unterstützten Schulen erfolgt grundsätzlich nicht. Durch Auflösung kleiner Schulen und Ueberführung anderer in städtische Verwaltung nach einem noch festzulegenden Plane muß eine allmähliche Verringerung der Zahl erstrebt werden.
- II. Schulen, für die ein öffentliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, scheiden aus der Liste der zu unterstützenden Anstalt aus, und zwar
 - a) sofort diejenigen, deren Schülerzahl zur Zeit so gering ist, daß sie ohne Schwierigkeiten auf städtische Anstalten übernommen werden können;
 - b) später, wenn eine Uebernahme der Schüler nicht sofort durchführbar, die Errichtung neuer Klassen an der Privatschule aber nicht notwendig ist, weil städtische Anstalten sämtliche Neuanmeldungen im Bezirk berücksichtigen können.
- III. Unterstützungen werden grundsätzlich nur an Anstalten gewährt, für deren Weiterbestehen ein öffentliches Bedürfnis anzuerkennen ist, deren Bedürftigkeit nachgewiesen ist, die nicht durch andere Körperschaften Beihilfen erhalten und deren Lehrkräfte auch mindestens 80 % der staatlichen Sätze erhalten.
- IV. Eine Unterstützung der Privatschulen durch die Stadt Berlin kann nur dann in Frage kommen, wenn die drei in der Reichsverfassung Artikel 147, Absatz I, geforderten Bedingungen tatsächlich erfüllt sind. Ergibt die Nachprüfung die Nichterfüllung der verfassungsmäßigen Bedingungen, so ist die Unterstützung abzulehnen.
- V. Den weiter zu unterstützenden Privatschulen ist zur Bedingung zu machen, daß die im Eigentum des Schulleiters stehenden oder von ihnen gemieteten Schulräume nicht Schulunternehmungen zur Verfügung gestellt werden, die als Ersatz für die Grundschule anzusehen sind.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde die Zahlung von Zuschüssen an die Privatlyzeen Fleck, Apel, Boretius, Kirstein und Muche mit dem 31. März 1927 eingestellt. Außerdem wurde bestimmt, daß die privaten Mädchen-Mittelschulen zu Ostern 1927 keine Aufnahme-

klassen einrichten durften und nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1927 — also bis zum 31. März 1928 — Zuschüsse erhalten sollen. Das Privatlyzeum Klockow wurde vom 1. April 1927 ab in städtische Verwaltung übernommen, ihm folgten zum 1. April 1928 das Privatlyzeum Franke in Hermsdorf-Frohnau und das Elisabeth-Lyzeum in Lichterfelde.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Bedarf der Privatschule, der sich aus dem nach den Richtlinien des Staates aufgestellten Haushaltsplan ergibt. Von der Stadt Berlin sind in den Jahren 1924 bis 1926 folgende Beträge gezahlt worden:

Bezirk	Rechnungsjahr		
	1924	1925	1926
Berlin 1—6	82 770	152 770	133 230
Charlottenburg	73 710	162 720	151 620
Schöneberg	48 250	74 940	68 920
Steglitz	26 580	40 820	35 060
Reinickendorf	17 620	30 000	25 180
	248 930	461 250	414 010

Gewährung von Ruhegeld an Privatschullehrkräfte.

Nach den Ministerialerlassen vom 19. April 1921 — U II W 385 II — Zentralblatt 1921 S. 218 — und vom 11. September 1923 — U III D 3123 II 1 — Zentralblatt 1923, S. 333 — erhalten die an unterstützten Privatlyzeen und privaten Mädchen-Mittelschulen beschäftigten Lehrkräfte im allgemeinen 80 % des Gehalts einer entsprechenden Lehrkraft an einer öffentlichen Schule. Für die Dauer ihrer Tätigkeit an einer unterstützten Anstalt ist also Privatschullehrkräften durch die Zahlung staatlicher und städtischer Zuschüsse ein Einkommen gesichert worden, das sich stets den wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt. In schwere Not gerieten aber die meisten Lehrkräfte nach ihrem Übertritt in den Ruhestand: ihre Ersparnisse waren durch die Kriegs- und Nachkriegszeit vollständig entwertet, die privaten Pensionskassen, bei denen sie sich versichert hatten, aufgelöst.

Um diesen Lehrkräften auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer Lehrtätigkeit zu helfen, haben die städtischen Körperschaften durch den Beschluß vom 21. 6./1. 11. 1922 allgemeine Grundsätze über die 12. 9. Gewährung von Ruhegeld aufgestellt. Hiernach wird den Leitern, Leiterinnen und vollbeschäftigten Lehrkräften der unterstützten Privatlyzeen und privaten Mädchen-Mittelschulen in analoger Anwendung der Pensionsbestimmungen für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen ein Ruhegeld bewilligt. Da die Privatschullehrkräfte aber weder unmittelbar noch mittelbar in einem Dienstverhältnis zur Stadt stehen, mußten einige Sondervorschriften getroffen werden. So wurde festgelegt, daß ein klagbarer Anspruch auf das Ruhegeld den Privatschullehrkräften

nicht zusteht. Ferner wurde bestimmt, welche Zeiten als ruhegeldfähig angerechnet werden. Eine der wichtigsten Vorschriften war jedoch, daß von der Stadt nur die Hälfte des errechneten Ruhegeldes gezahlt werden sollte. Es wurde erwartet, daß sich der Staat an der Regelung der Versorgungsbezüge der Privatschullehrkräfte beteiligen würde, wie es bei der Gewährung von Zuschüssen an die Privatschulen geschah. Trotz wiederholter Anträge hat aber der Staat die Beteiligung abgelehnt. Infolgedessen beschlossen die städtischen Körperschaften am $\frac{16. 2. 1927,}{10. 3.}$ das Ruhegeld an die Privatschullehrkräfte vom 1. April 1927 ab in voller Höhe zu zahlen.

Die für die Privatschulleiter, -leiterinnen und Lehrkräfte geltenden Grundsätze über Gewährung von Ruhegeld wurden von der Stadt auch auf die an unterstützten Privatschulen beschäftigten Schulhausmeister und Heizer ausgedehnt.

Außerdem wurden die Ruhegeldbeträge, die einer Anzahl von Privatschullehrkräften vor der Bildung der Einheitsgemeinde Berlin bewilligt worden waren, den Zeitverhältnissen angepaßt. In einzelnen Fällen wurden, wenn nicht alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegeldes gegeben waren, laufende Unterstützungen gewährt.

Eine Erweiterung der Ruhegeldbestimmungen wurde notwendig, als einige Privatschulen in städtische Verwaltungen übernommen wurden, andere infolge der Einstellung der Zahlung städtischer Zuschüsse eingingen. Durch Gemeindebeschluß vom $\frac{16. 2. 1927}{10. 3.}$ wurde daher bestimmt, daß die Privatschullehrkräfte durch die Übernahme oder Auflösung der Privatschule nicht ihre Anwartschaft auf ein Ruhegeld verlieren sollten. Außerdem wurde beschlossen, den Lehrkräften, die nach der Übernahme oder Auflösung unterstützter Privatschulen im Schuldienst nicht weiter beschäftigt werden können, eine laufende Entschädigung in Höhe des verdienten Ruhegeldes zu gewähren.

Fortbildungsmöglichkeiten für Erwachsene.

Obwohl sie nur in losem Zusammenhang mit dem offiziellen Schulapparat stehen, seien hier noch drei Fortbildungsmöglichkeiten erwähnt, die in den letzten Jahren in Berlin entstanden sind und denen das eine gemeinsam ist, daß sie im Berufsleben tätigen Erwachsenen Gelegenheit geben wollen, die in der Jugend aus irgendwelchen Gründen versäumte höhere Schulbildung in späteren Lebensjahren nachzuholen:

Das Berliner Abend-Gymnasium,
die Abend-Realschule,
die Arbeiter-Abiturientenkurse.